



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG

Dozentenkurs Erbrecht und Familienrecht

+

HeidelPräp!
3. Sitzung am Freitag, den 31.1.2020

Dr. Lena Kunz, LL.M. (UChicago)
kunz@igr.uni-heidelberg.de

Teil II

Familienrecht

FAMILIENRECHT

Prüfungsstoff im Familienrecht

gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO Baden-Württemberg

„(...) aus dem Familienrecht **im Überblick**:

- Abschnitt 1
 - Titel 5. Wirkungen der Ehe im Allgemeinen [ohne die Vorschriften zum Getrenntleben];
 - aus dem Titel 6. Eheliches Güterrecht: Gesetzliches Güterrecht, allgemeine Vorschriften zur Gütertrennung und zur Gütergemeinschaft;
- Abschnitt 2
 - Titel 1. Allgemeine Vorschriften zur Verwandtschaft;
 - aus dem Titel 5. Elterliche Sorge: Vertretung des Kindes, Beschränkung der elterlichen Haftung;“

§§ 1353-1360b, 1362

§§ 1363-1390

§§ 1408-1413, 1414

§§ 1415-1421

§§ 1589, 1590

Insb. §§ 1626-**1629**

1630-1664

„Übersetzung“ in Themenbereiche

- Schlüsselgewalt als besondere eherechtliche Handlungsmacht
- Verfügungsbefugnisse in der ZuGG (Stichwort: eherechtlich vinkuliertes Vermögen)
- Eheverträge (Inhaltskontrolle, §§ 138 I, 134)
- Vertretung von minderjährigen Kindern (§ 1629)
- Gestörte Gesamtschuld (§ 1664)

Vernetzungspotential im „Randbereich“

Insbesondere denkbar mit dem Zivilprozessrecht

„aus dem Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht im Überblick:

- gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel; Verfahrensgrundsätze; Verfahren im ersten Rechtszug, insbesondere: Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Prozessvergleich, Beweisgrundsätze und vorläufiger Rechtsschutz;
- allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen; Arten der Zwangsvollstreckung; von den **Rechtsbehelfen in der Zwangsvollstreckung: Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage;**“

Vernetzungspotential im materiellen Recht

- **Gesellschaftsrecht:** Ehegatten können u.U. einen **Innengesellschaft** bilden („Ehegatteninnengesellschaft“) (Bsp.: Ehefrau arbeitet im Betrieb des Mannes mit).
- **Schuldrecht BT:** Schenkungsrecht, § 313, §§ 812 ff. BGB (Stichwort: Rückforderungen von Schenkungen zwischen Ehegatten im Falle der Scheidung; Problematik sog. Schwiegerkinderzuwendungen)
- **Schuldrecht BT:** §§ 823 ff. (deliktische Verhalten von Kindern; Aufsichtspflichten der Eltern)
- **Schuldrecht AT:** §§ 420 ff. BGB; § 278 BGB
- **AT / Stellvertretungsrecht:** s. dort insb. § 181 BGB.

Strukturbegriff: Status

Familienrecht

Vermögensrecht

- Eheliches Güterrecht
- Vermögenssorge für minderjährige Kinder
- ...

Personenrecht

- Regulierung von Paarbeziehungen
- Eltern-Kind-Beziehung (Kindschaftsrecht)
- ...

Wirkungen der Ehe



Personenrechtliche Ehwirkungen

- Autonome Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, § 1353 BGB
- Ehewohnung, Haushaltsgegenstände, Besitzrecht
- Eheliche Unterhaltspflichten
- (...)

Vermögensrechtliche Ehwirkungen

- Schlüsselgewalt, § 1357 BGB
- Eigentumsvermutungen, § 1362 BGB (s. zudem § 739 ZPO)
- Vinkuliertes „Ehevermögen“, §§ 1364-1369 BGB (bei ZuGG)

MERKE: Die Ehe ist ebenfalls ein **Status** (sog. Ehestatus).

Fallbeispiele

zu zentralen
vermögensrechtlichen Vorschriften
(allgemeine Ehwirkungen)

(allgemeine Ehwirkungen)
vermögensrechtlichen Vorschriften
zu zentralen

Fall 1: M und F sind miteinander verheiratet; F hält sich aus beruflichen Gründen seit mehreren Monaten in Bolivien auf. Als M gerade auf Geschäftsreise in Berlin ist, sieht er für 65€ bei V ein Internetradio, wie er und F es schon immer in ihre Küche stellen wollten. Ohne sich mit F abzustimmen, kauft M dieses sofort auf Rechnung. Als F das Radio nach ihrer Rückkehr aus Bolivien zuhause sieht, sagt sie, dass es viel zu teuer sei. M vergisst in der Folgezeit das Radio und bezahlt die offene Rechnung nicht.

Hat V einen Anspruch gegen F?

V → F aus § 433 II BGB

Eigene WE der F (-), aber fremde WE des M (+)

→ Zurechnung mit Wirkung für und gegen F nach §§ 164 ff.?(-)
Keine Offenkundigkeit, hier kein Geschäft für den, den es angeht (Rechnungskauf).

→ **Zurechnung nach § 1357 I?**

Voraussetzungen des § 1357 BGB

1. Anwendbarkeit des § 1357 BGB

- a. Ehegatten (**Wichtig: Güterstand ist irrelevant!**)
- b. Kein Ausschluss nach § 1357 Abs. 3 BGB
Siehe Definition in § 1567 BGB
- c. Kein Ausschluss nach § 1357 Abs. 2 BGB
- d. Keine abweichenden Umstände, § 1357 Abs. 1 S. 2 a.E.
(aa. „unterhaltsrechtlicher Notausgang“ oder bb. Eindeutiges Eigen- und Alleingeschäft des Ehegatten)

Ergebnis zu Fall 1:
Zurechnung nach § 1357 I (+); V hat daher auch einen Anspruch gegen F aus **§ 433 II iVm. § 1357 I 2.**

2. **(P)** Geschäft zur Deckung des familiären Lebensbedarfs

3. Angemessene Bedarfsdeckung (vgl. § 1360a BGB)

- a. Finanzielles Leistungsvermögen der Ehegatten
Merke: Konkret und nach äußerem Erscheinungsbild zu ermitteln (hM).
- b. **(P)** Vorherige Verständigung der Eheleute nötig?
(Zweck: Aufrechterhaltung der familiären Eintracht)

Was sind Lebensbedarfsdeckungsgeschäfte?

Kriterium: Geschäft muss der familiären Konsumgemeinschaft dienen.

Auslegungshilfe: §§ 1610 II, 1360a (BGH/TdL; aber str.)

Unstreitig erfasst:

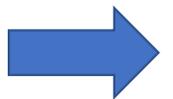
- Nahrung
- Kleidung
- Heizung, Strom
- Haushaltsgeräte
- Einzelne Einrichtungsgegenstände

Streitig

- Ausgaben für teures Hobby eines Ehegatten
- Darlehensverträge
- Kaufvertrag über Pkw
- Telefondienstverträge
- Telefonsexdienste
- Medizinische ärztliche Versorgung

Unstreitig nicht erfasst:

- Kauf eines Eigenheims
- Abschluss eines Bauvertrags
- Buchung einer aufwendigen Urlaubsreise
- ...



Voraussetzungen des § 1357 BGB

1. Anwendbarkeit des § 1357 BGB

- a. Ehegatten (**Wichtig: Güterstand ist irrelevant!**)
- b. Kein Ausschluss nach § 1357 Abs. 3 BGB
Siehe Definition in § 1567 BGB
- c. Kein Ausschluss nach § 1357 Abs. 2 BGB
- d. Keine abweichenden Umstände, § 1357 Abs. 1 S. 2 a.E.
(aa. „unterhaltsrechtlicher Notausgang“ oder bb. Eindeutiges Eigen- und Alleingeschäft des Ehegatten)

Ergebnis zu Fall 1:
Zurechnung nach § 1357 I (+); V hat daher auch einen Anspruch gegen F aus **§ 433 II iVm. § 1357 I 2 .**

2. **(P)** Geschäft zur Deckung des familiären Lebensbedarfs

3. Angemessene Bedarfsdeckung (vgl. § 1360a BGB)

- a. Finanzielles Leistungsvermögen der Ehegatten
Merke: Konkret und nach äußerem Erscheinungsbild zu ermitteln (hM).
- b. (P) Vorherige Verständigung der Eheleute nötig?**
(Zweck: Aufrechterhaltung der familiären Eintracht)

Wirkungen des § 1357 BGB

Auf schuldrechtlicher Ebene (Verpflichtungsgeschäfte)

Beide Ehegatten werden
als Gesamtgläubiger (§ 428)
und
als Gesamtschuldner (§§ 421, 426)
verpflichtet.

= Haftungserweiterung

Fall 2 (Fortsetzung): F zahlt die Rechnung schließlich aus eigenen Mitteln durch Überweisung von ihrem eigenen Konto. Wenige Tage später steht der Gerichtsvollzieher wegen einer Forderung des X gegen Ehemann M vor der Ehemwohnung (nur F ist daheim) und pfändet das Radio.

Kann F hiergegen vorgehen?

Vorüberlegung: Wem gehört das Radio?

(P) Hat § 1357 I 2 auch dingliche Wirkung? (str.)

V → M nach § 929 S. 1

Welchen Inhalt hatte die dingliche Einigung und insbesondere die WE des V?

WE des M: 1. WE für sich selbst (+) und 2. **WE für F?**

(P) M als Stellvertreter der F? Offenkundigkeit fehlt.

Überwindung: Geschäft für den, den es angeht (wohl +)

Ergebnis: Miteigentum zu hälftigen Bruchteilen

Fall 2 (Fortsetzung): F zahlt die Rechnung schließlich aus eigenen Mitteln durch Überweisung von ihrem eigenen Konto. Wenige Tage später steht der Gerichtsvollzieher wegen einer Forderung gegen Ehemann M vor der Ehemannswohnung (nur F ist daheim) und pfändet gegen den Protest der F das Radio.

Kann F hiergegen vorgehen?

Rechtsbehelfe gegen die ZwVoll in das Radio:

Ziel der F: ZwVoll stoppen oder rückgängig machen.

1. Erinnerung, § 766 ZPO

Ziel: Pfändung wird für unwirksam erklärt (= aufgehoben).
Statthaftigkeit (Schuldner): Formelle Voraussetzungen der ZwVoll liegen nicht vor, d.h. das Verfahren wurde nicht eingehalten (z.B. Pfändungsverbot, § 811 ZPO)

2. Vollstreckungsabwehrklage (VAK), § 767 ZPO (-)

Prozessuale Gestaltungsklage (hM): Dem Titel wird die Vollstreckbarkeit rechtsgestaltend genommen.

3. Drittwiderspruchklage (DWK), § 771 ZPO

Prozessuale Gestaltungsklage (hM): s.o.
Ziel: Die ZwVoll in einen bestimmten Gegenstand wird rechtsgestaltend für unzulässig erklärt.

MERKFORMEL

zum sog. Interventionsrecht iSd. § 771 ZPO

Ein Interventionsrecht iSd. § 771 ZPO liegt vor

„wenn der Schuldner selbst, veräußerte er den Vollstreckungsgegenstand, widerrechtlich in den Rechtskreis des Dritten eingreifen würde und deshalb der Dritte den Schuldner hindern könnte, zu veräußern“
(nach BGHZ 72, 141, 145; 55, 20, 26).

= Zuweisungsgehalt eines Drittrechts

Fall 2 (Fortsetzung): F zahlt die Rechnung schließlich aus eigenen Mitteln durch Überweisung von ihrem eigenen Konto. Wenige Tage später steht der Gerichtsvollzieher wegen einer Forderung gegen Ehemann M vor der Ehemannswohnung (nur F ist daheim) und pfändet gegen den Protest der F das Radio.

Kann F hiergegen vorgehen?

1. Erinnerung, § 766 ZPO

- Verstoß gegen § 811 I Nr. 1 ZPO?
- Verstoß gegen §§ 808 Abs. 1, 809 ZPO?
- **Nein! Siehe § 739 I ZPO iVm. § 1362 I 1 BGB**

2. Drittwiderspruchsklage (DWK), § 771 ZPO

Nur begründet, wenn ein die Veräußerung hindern- des Recht vorliegt.

(+), wenn die ZwVoll in den **Zuweisungsgehalt eines Drittrechts eingreift**. (+), wenn Veräußerung des Vollstreckungsgegenstands durch den Schuldner oder den Gläubiger zivilrechtswidrig wäre. Hier: Allein- oder Miteigentum der F (hier jedenfalls Miteigentum) → wird aber „überspielt“ von der **widerleglichen Vermutung des § 1362 I 1 BGB**.

Wie kann sich F nun wehren?

Fall 2 (Fortsetzung): F zahlt die Rechnung schließlich aus eigenen Mitteln durch Überweisung von ihrem eigenen Konto. Wenige Tage später steht der Gerichtsvollzieher wegen einer Forderung gegen Ehemann M vor der Ehemwohnung (nur F ist daheim) und pfändet gegen den Protest der F das Radio.

Kann F hiergegen vorgehen?

Wie kann sich F nun wehren, um die Vermutung aus § 1362 I 1 BGB zu widerlegen?

VERMUTUNG	
Entkräftung durch Widerlegen = <u>Beweis des Gegenteils</u> , § 292 ZPO (> Gegenbeweis)	
Vermutungsbasis = tatbestandlichen Vss.	Vermutungsfolge = Rechtsfolgen

F muss den Beweis erbringen, dass sie Allein- oder Miteigentum am Radio erworben hat.

1. Art und Weise des Eigentumserwerbs
2. Herkunft der Zahlungsmittel
3. Übereignungsvorgang
4. **(P)** Fortbestand des Eigentums – Nein! (BGH) (arg.: allg. Grds. im Beweisrecht; keine übermäßige Gläubigerbegünstigung)

Kurzer Exkurs ins Beweisrecht (im streitigen Verfahren)

VERMUTUNG

Entkräftung durch Widerlegen

= **Beweis des Gegenteils**, § 292 ZPO (> Gegenbeweis)

Vermutungsbasis
= tatbestandlichen Vss.

Vermutungsfolge
= Rechtsfolgen

Beweis des Gegenteils

= **Voller Beweis des Nichtvorliegens der vermuteten Tatsache (Hauptbeweis)**

➔ Richter darf nicht nur in seiner Überzeugung unsicher geworden sein, sondern muss voll vom Gegenteil der vermuteten Tatsache überzeugt sein. Erst dann ist die vermutete Tatsache widerlegt.



MERKE

Im Zusammenspiel gewähren § 1362 Abs. 1 BGB und § 739 Abs. 1 ZPO einen umfassenden Gläubigerschutz.



Wirkungen des § 1357 BGB

Auf schuldrechtlicher Ebene (Verpflichtungsgeschäfte)

Beide Ehegatten werden
als Gesamtgläubiger (§ 428)

(str.; aA Mitgläubigerschaft, § 432)

berechtigt und

als Gesamtschuldner (§§ 421, 426)

verpflichtet.

= Haftungserweiterung

Auf dinglicher Ebene (Verfügungsgeschäfte)

STREITIG: Dingliche Wirkung!

TdRspr/TdL: Rechtsgeschäftliche Über-
eignung (§§ 929 ff.) führt **kraft Gesetz**
(§ 1357 I 2) zu (regelmäßig hälftigem) **Mit-**
eigentum der Ehegatten.

+++

hLit: § 1357 I 2 regelt die dinglichen Rechts-
folgen nicht. **Inhalt der dinglichen**
Einigung iRd. §§ 929 ff. maßgebend.

BGH (diff.): wie hLit, aber bei Haushalts-
gegenständen idR Miteigentum (BGHZ 114, 74)

Fall 3: Ehemann M schließt im Alleingang online einen Ökostromliefervertrag für die eheliche Wohnung ab. Als F wenig Stunden später davon erfährt, will sie

- a) den Vertrag **widerrufen**.
- b) vom Vertrag vor Lieferbeginn **zurücktreten**.
- c) den Vertrag nach Lieferbeginn fristgerecht **kündigen**.

Wie ist jeweils die Rechtslage?

Ausgangspunkt: Vertragsschluss wirksam, da Bedarfsdeckungsgeschäft iSd. § 1357, auch mit Wirkung für und gegen F. F ist also mit M als **Gesamtschuldnerin** (allgA) aus dem Stromlieferungsvertrag verpflichtet. Streitig sind aber die hieran anknüpfenden Befugnisse.

§ 425 Abs. 1: Grundsatz der Einzelwirkung

1. Wirksamkeit eines Verbraucherwiderrufs

Grds.: Einzelwirkung, hier aber „soweit sich nicht aus dem SV ein anderes ergibt einschlägig“? (str.)

2. Wirksamkeit eines Rücktritts vom Vertrag

Unteilbarkeit des Gestaltungsrechts, **§ 351 BGB:** Rücktritt der F wirkt für und gegen M (= Gesamtwirkung)

3. Wirksamkeit einer Kündigung

Grds.: Einzelwirkung, hier aber „soweit sich nicht aus dem SV ein anderes ergibt einschlägig“? (str.)

Gesetzliches Ehegüterrecht

Ehegüterrecht

GRUNDSÄTZLICHES

- Alle Ehepaare leben im deutschen Recht in einem Güterstand.
- Gesetzlicher Güterstand ist die **Zugewinnngemeinschaft**.
- Vertragliche Alternativen (§§ 1408, 1415) (sog. Wahlgüterstände):
 - Gütertrennung
 - Gütergemeinschaft (praktisch selten)
 - *Sonderfall: Wahl-Zugewinnngemeinschaft (§ 1519)*

Die Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB) ist Gütertrennung mit Zugewinnausgleich.

⇔ sog. Errungenschaftsgemeinschaft

Eheleitbild
Ehe als umfassende Lebens-
und Versorgungsgemeinschaft
**Erwerbstätigkeit und
Hausarbeit sind gleichwertig.**

**Überschuss:
15.000 Euro**

Zugewinn

= Zuwachs während der Ehe
(z.B.: 25.000 Euro)

Vermögen
des Ehemanns
(= Anfangsvermögen)
z.B.: 20.000 Euro



**Ausgleichsanspruch
aus § 1378 I BGB**
Hälfte des Überschusses
(7.500 Euro)

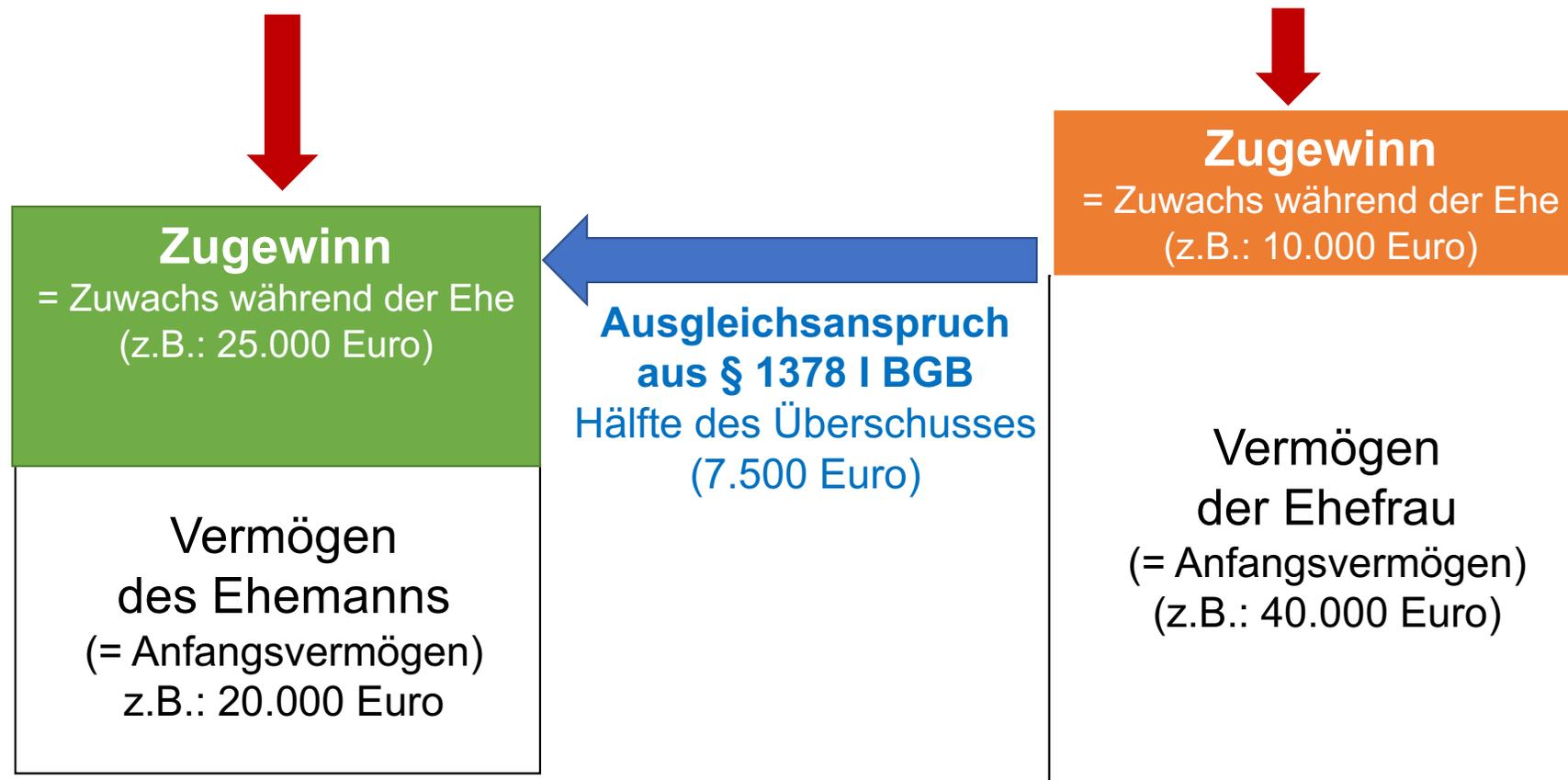


Zugewinn

= Zuwachs während der Ehe
(z.B.: 10.000 Euro)

Vermögen
der Ehefrau
(= Anfangsvermögen)
(z.B.: 40.000 Euro)

Vinkulierung des jeweiligen Vermögens
nach §§ 1365-1369 BGB



Schutzzweck des §§ 1365, 1366 BGB

1. Erhalt der wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Ehegatten während der Ehe
2. Sicherung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich

Fall 1 (Fallpapier)

zur vermögensrechtlichen
Handlungsmacht der Ehegatten
in der Zugewinnungsgemeinschaft

in der Zugewinnungsgemeinschaft

A. Anspruch des M gegen J auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs **aus §§ 1368, 894 BGB** (sog. dinglicher Berichtigungsanspruch)

- I. Unrichtigkeit des Grundbuchs
- II. Materielle Berechtigung des Anspruchstellers
- III. Richtiger Anspruchsgegner („Buchberechtigter“)
- IV. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

B. Anspruch des M gegen J auf Herausgabe der Buchposition (Sperrposition) **aus §§ 1368, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB** (sog. schuldrechtlicher Berichtigungsanspruch)

- I. Anwendbarkeit iRd. § 1368
- II. Etwas erlangt?
- III. Durch Leistung der J ?
- IV. Ohne Rechtsgrund

Was sind sog. unbenannte Zuwendungen?

= ehebezogene oder ehebedingte Zuwendungen

Grds. keine Schenkungen iSd. § 516 BGB, sondern eine Zuwendung sui generis (ehezogenes Rechtsgeschäft eigener Art) zwischen den Ehegatten, weil sich die Ehegatten erstens in der Regel nicht über die Unentgeltlichkeit einigen und zweitens die Zuwendung zum Erhalt / Bestand der Ehe erfolgt.

- Vertiefungshinweis: siehe z.B. MüKo/Koch (2019), BGB § 516 Rn. 60-77
- Zu **sog. Schwiegerkinderzuwendungen** (Eltern eines Ehegatten wenden dem Schwiegerkind etwas zu), s. Grundsatzentscheidung des BGH NJW 2010, 2202 sowie Mayer, ZEV 2016, 177 (über beck-online verfügbar)



Einführung und Fallbeispiele zur elterlichen Sorge und Haftung

zur elterlichen Sorge und Haftung

The diagram illustrates the components of parental care. At the bottom is a grey rectangular box labeled 'Elterliche Sorge (§ 1626 BGB)'. Two black arrows point upwards from this box to two ovals above it. The left oval is blue and labeled 'Vermögenssorge'. The right oval is green and labeled 'Personensorge'.

Vermögenssorge

Personensorge

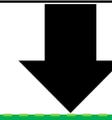
Elterliche Sorge
(§ 1626 BGB)

Aufbau des § 1629 BGB

Vorab: Ausübung der gesetzlichen Vertretungsmacht



Eltern handeln im Namen des Kindes
(§§ 164 ff. BGB, §§ 51, 52 ZPO)
§ 1629 BGB
→ **Fremde WE** mit Wirkung für und gegen das Kinder (§ 1629 BGB)



Kind handelt im eigenen Namen
→ Eigene WE, die ggf. zustimmungspflichtig ist
(§§ 107 ff.) **MinderjährigenR**

ACHTUNG: Eltern handeln **im eigenen Namen**, aber im Interesse des Kindes (z.B. Kauf von Spielzeug, Anmietung einer größeren Wohnung)

- Eltern sind selbst verpflichtet und berechtigt (oft § 1357 relevant!).
- Kinder ggf. **über Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter** in Vertrag einbezogen.

an § 1687
denken!

§ 1629 Abs. 1: Grundsatz der Gesamtvertretung

in allen (außer-)gerichtlichen Angelegenheiten (S. 2 Hs. 1)

← **aber:** Einschränkung bei Empfang einer WE (Passivvertretung) (S. 2 Hs. 2)

← **Ausnahmen:** Alleinvertretung (S. 3) und bei Gefahr im Verzug (S. 4)

SCHRANKEN



▪ **Ausschluss der VM (Vertretungsverbot)**

- im Verfahren zur Abstammungsklärung, § 1629 Abs. 2a
- bei besonderer Interessenkollision, §§ 1629 Abs. 2 S. 1 / 3 , 1795 / 1796
- bei Pflegerbestellung, § 1630 Abs. 1
- bei Schenkungen aus dem Kindsvermögen, §§ 1641, 134 (nicht § 177!)
- bei Erwerbsgeschäft / Dienstverhältnissen des Kindes, §§ 112, 113
- Bei Insichgeschäften, § 181

▪ **Vorbehalt**

- der familiengerichtlichen Genehmigung bei riskanten Geschäften, § 1643

Fall 1: Der fünfjährige S will unbedingt beim örtlichen Fußballverein mitspielen. Vater und Ehemann V ist wegen des Verletzungsrisikos strikt dagegen, aber oft auf längerer Geschäftsreise. Mutter M unterzeichnet deshalb im Geheimen im Namen des S die Beitrittserklärung. Der Verein begnügt sich mit der Unterschrift der Mutter, weil der Vorstand die familiäre Situation kenne.

Wie ist die Rechtslage?

1. Wirksamkeit der Beitrittserklärung?

Mutter M vertritt S als gesetzliche Vertreterin allein, aber Gesamtvertretung nach § 1629 I 1 BGB erforderlich; eine Übertragung nach § 1628 hat nicht stattgefunden.

Ergebnis: Beitrittserklärung (schwebend) unwirksam.

2. Einigungspflicht iSd. § 1627 S. 2 einklagbar? (str.)

3. Ausweg: Antrag nach § 1628

Erhebliche Bedeutung iSd. § 1628 aber zweifelhaft.

Fall 2: Mutter M möchte ihrer 16-jährigen Tochter T ein ihr gehörendes Hausgrundstück (Verkehrswert: 300.000 Euro) schenken. T soll davon aber nichts erfahren; immerhin ist das Grundstück mit einer Hypothek über 100.000 Euro belastet und zudem vermietet. Der Vater und Ehemann V ist bereits verstorben.

Kann M das Grundstück wirksam an T übertragen?

M → T nach § 873 Abs. 1 BGB

1. Dingliche Einigung (in Form des § 925)
 - a. WE der M für sich (+)
 - b. Fremde WE für T (M als Stellvertreterin, §§ 1629 Abs. 1 S. 3 Var. 1, 1680 Abs. 1, Alleinvertretungsrecht) (+)
 - c. Genehmigungsbedürftigkeit nach § 1643 Abs. 1, 1821 Abs. 1 Nr. 5 (-)
 - d. (P) (Schwebende) Unwirksamkeit nach **§§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 2, 181 Alt. 1 (Insichgeschäft)**
 - BGH: Teleologische Reduktion des § 181 unter Heranziehung des (Rechtsgedankens) des § 107 BGB (= keine Interessenkollision)
 - Frage: Ist die dingliche Übertragung für T lediglich rechtlich vorteilhaft?

Fall 2: Mutter M möchte ihrer 16-jährigen Tochter T ein ihr gehörendes Hausgrundstück (Verkehrswert: 300.000 Euro) schenken. T soll davon aber nichts erfahren; immerhin ist das Grundstück mit einer Hypothek über 100.000 Euro belastet und zudem vermietet. Der Vater und Ehemann V ist bereits verstorben.

Kann M das Grundstück wirksam an T übertragen?

Hier: Belastung mit Hypothek und Vermietung

- BGH: Hypothek – trotz § 1147 – kein rechtlicher Nachteil für T, aber Vermietung wegen persönlicher Einstandspflicht rechtl. Nachteil iSd. § 107 BGB (analog), so dass das Verbot des Insichgeschäfts insoweit greift.

Zwischenergebnis (nach BGH-Rspr.): § 181 greift wegen Vermietung ein. M kann daher die Verfügung wegen der Vermietung grds. nicht wirksam vornehmen.

← Ausnahme: § 181 a.E. (Eigentumsübertragung erfüllt Schenkungsversprechen, das für sich betrachtet rechtlich vorteilhaft ist.)

Fall 2: Mutter M möchte ihrer 16-jährigen Tochter T ein ihr gehörendes Hausgrundstück (Verkehrswert: 300.000 Euro) schenken. T soll davon aber nichts erfahren; immerhin ist das Grundstück mit einer Hypothek über 100.000 Euro belastet und zudem vermietet. Der Vater und Ehemann V ist bereits verstorben.

Kann M das Grundstück wirksam an T übertragen?

← **Ausnahme: § 181 a.E. (Eigentumsübertragung erfüllt Schenkungsversprechen)?**

- Gesamtbetrachtungslehre (alte Rspr.): keine Ausnahme, § 181 aE. greift nicht ein.
- **Neue Rspr. (BGH NJW 2010, 3643):** Isolierte Betrachtung des dinglichen Rechtsgeschäfts, aber teleologische Reduktion des § 181 aE, wenn das dingliche Vollzugsgeschäft einen Nachteil iSd. § 107 mit sich bringt.

Endergebnis: Verfügung (M → T) ist (schwebend) unwirksam (§§ 177 ff.).

Ausweg: Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB

Fall 2 (Spielplatz-Fall)

Fallpapier

Prüfungsaufbau von § 823 Abs. 1 BGB

Klassischer, dreigliedriger Aufbau

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Rechtsgutsverletzung (RGV)
 - 2. Handlung
 - 3. Haftungsbegründende K.
(Handlung → RGV)
 - 4. Schaden
 - 5. Haftungsausfüllende K.
(RGV → Schaden)
- II. **Rechtswidrigkeit** (= keine RFG)
- III. Verschulden

Progressiver Aufbau

- 1. Rechtsgutsverletzung
- 2. **Pflichtwidrige** Handlung
- 3. Haftungsbegründende Kausalität
- 4. Verschulden
- 5. Schaden
- 6. Haftungsausfüllende Kausalität
- 7. (Keine Rechtfertigungsgründe)



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Viel Erfolg und Glück
im Examen!**

